

tief, eingescharret, und darauf ungelöschter Kalk, in Ermangelung dessen aber Asche und scharffer Sand geworffen, auch wenn die Erde sich gesezet, der Ort mit anderer überschüttet und eingetreten werde; die Abdecker aber haben die nurbeschriebene Zerhauung und Verscharrung für 10 bis 12 gr. unweigerlich zu verrichten,

- 4) in eine Grube nicht zu viele Stücke, sondern so viel möglich, jedes Stück einzeln in eine besondere Grube verscharrret, und diese nicht zu nahe neben einander gemacht werden,
- 5) das todte Vieh nicht auf der Erde geschleppt, sondern auf einer Schlette oder Karren mit Pferden zur Grube gebracht, auch der ihm unterwegs entgangene Mist sogleich verscharrret werde,
- 6) daß wenn die Menge des gefallenen Viehes zu groß, oder kein Caviller sogleich zu erlangen, solches von denen Eigenthümern selbst, oder andern Einwohnern des Dorfs, der Vorschrift gemäß verscharrret werde; indem ihnen dieserhalb von Niemand bey vierwöchentlicher Gefängniß-Straffe, einiger Vorwurf gemacht werden darf,
- 7) alle diejenigen, welche das gefallne Vieh gewartet, oder wegschaffen und einscharren helfen, sich binnen vierzehnen Tagen dem gesunden Viehe nicht nähern, zuvor aber ihre dabey gebrauchte Kleider, Gefässe und Werkzeug gehörig austräuchern, auslüften und waschen.

X. Endlich ist hierbey sämtlichen Wirthen und Einwohnern, die auf die mit Vorsatz oder durch Nachlässigkeit veranlaßte Verbreitung des Viehsterbens gesetzte vierjährige, auch nach Befinden lebenswierige Zuchthaus-Straffe bekannt zu machen.

D. Ver.